

03/05-AF II
28.09.2005

Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII

–mtm– Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII wurden von der Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ unter dem Vorsitz von Dagmar Szabados, Bürgermeisterin der Stadt Halle (Saale), erarbeitet. Nach den Beratungen im Fachausschuss „Jugend und Familie“ hat der Vorstand des Deutschen Vereins die Stellungnahme am 28. September 2005 verabschiedet.

Die bisherigen Empfehlungen zur Kindertagespflege des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1994 wurden überarbeitet. Die vorliegende Fassung spiegelt die aktuelle Rechtslage des KJHG, wie sie seit In-Kraft-Treten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes am 1. Januar 2005 und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes am 1. Oktober 2005 besteht, wider und befasst sich praxisorientiert mit dem Gesamtrahmen der Ausgestaltung der Kindertagespflege. Adressaten sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sowie Fachkräfte.

Präambel

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung wird von der Novellierung des SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG¹ und Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK²) aufgegriffen, unterstützt und weiter geführt. Die Kindertagespflege soll auf dieser Grundlage zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagierenden Angebotsform neben den Kindertageseinrichtungen werden. In diesem Sinne leistet die Kindertagespflege einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Kinder, zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Entlastung von Familien und ist eine Möglichkeit, den individuellen Rahmenbedingungen und (Kinder-)Wünschen von Familien/Frauen entgegenzukommen.

Daraus ergibt sich für den Deutschen Verein die Notwendigkeit, seine Empfehlungen für diesen Bereich zu überarbeiten. Mit diesen Empfehlungen verfolgt der Deutsche Verein drei wesentliche Ziele:

- Erstens will er der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung, Betreuung und Erziehung gerade in den Lebensjahren von 0 bis 6 Rechnung tragen und hierbei das Profil der Kindertagespflege als eine wirksame und bislang eher unterschätzte Form der Tagesbetreuung vor allem für Kinder von 0 bis 3 Jahren schärfen.
- Zweitens soll der qualifizierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege durch fachliche und qualitätssichernde Leitorientierungen sicher gestellt werden, damit schrittweise die im Gesetz formulierte Gleichrangigkeit mit dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht werden kann.

¹ Das TAG ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

² Das KICK tritt voraussichtlich im Herbst 2005 in Kraft.

- Drittens sollen die offenen Fragen und Probleme, die sich bei der Umsetzung des novellierten SGB VIII (TAG und KICK) in der Praxis ergeben, aufgegriffen und geklärt werden. Die Empfehlungen sind eine Handreichung für Träger und Fachkräfte. Sie bieten einen fachpolitischen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Ausgangspunkt der Empfehlungen sind die gesetzlichen Veränderungen. Die Novellierung des SGB VIII eröffnet der Kindertagespflege in mehrfacher Hinsicht neue Perspektiven. Die Stellung der Kindertagespflege im System der Tagesbetreuung für Kinder erscheint deutlich aufgewertet, da der Förderauftrag in § 22 SGB VIII³ gleichermaßen für die Kindertagespflege wie für Kindertageseinrichtungen gilt. Die neue Gesetzgebung hebt zudem die Qualität der Betreuung in Kindertagespflege hervor: Die Notwendigkeit der Qualifizierung von Tagespflegepersonen, die Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten, die Erlaubnispflicht vom ersten Kind an und die Entwicklung zu mehr sozialer Sicherung für Tagespflegepersonen, insbesondere durch die Übernahme von Kosten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – jedenfalls in den Fällen, die die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllen –, sind wichtige Bausteine.

Die genannten Maßnahmen haben zum Ziel, dass die Kindertagespflege auf längere Sicht zu einer eigenständigen, qualifizierten Form der Tagesbetreuung für Kinder neben den Kindertageseinrichtungen wird. Die Kinder und Familien profitieren besonders davon, wenn flexible, bedarfsorientierte Angebotsformen vorhanden sind und aufeinander abgestimmt werden.

Gleichzeitig verbindet sich insbesondere mit den §§ 24 Abs. 5 und 43 SGB VIII die Hoffnung, dass über die Vermittlung von qualifizierten Tagespflegepersonen auch im bislang weitgehend unkontrollierten privaten Sektor stärker als bisher qualifizierte Kindertagespflege Einzug hält. Damit wird dem Prinzip der öffentlichen Verantwortung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mehr als bisher Rechnung getragen.

³ Die im Folgenden genannten und erläuterten Paragraphen spiegeln bereits die Gesetzeslage wider, die nach dem Inkraft-Treten des novellierten SGB VIII (hier: KICK) ab Herbst 2005 gegeben sein wird.

Der Deutsche Verein wird die Entwicklung fachlich und kritisch begleiten und sich auch weiterhin für die Qualifizierung der Kindertagespflege einsetzen.

1. Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder

1.1 Aufgabenstellung und Begrifflichkeiten

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit die Vermittlung von Tagespflegepersonen⁴ sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 24, 22 Abs. 1 i.V.m. § 79 SGB VIII⁵).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder – je nach Landesrecht – in anderen geeigneten Räumen geleistet. Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII mindestens Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

⁴ Kindertagespflege ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern ein Förderangebot im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Daher sind entsprechend andere Maßstäbe anzusetzen. Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 32 SGB VIII in Verbindung mit § 36 SGB VIII kann jedoch im Einzelfall Kindertagespflege auch als besondere qualifizierte Form familialer Betreuung gewährt werden, wenn ein über den Regelförderungsbedarf hinausgehender individueller erzieherischer Bedarf vorliegt. Sie setzt voraus, dass das Kind eine bedarfsgerechte Hilfe zur Erziehung durch die Tagespflegeperson erhält. Diese Form der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung ist jedoch nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

⁵ Zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852).

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Darüber hinaus können im Interesse des Kindes auch geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden, wenn die o.a. Bedingungen nicht gegeben sind (§ 24 Abs. 5 SGB VIII). Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben davon unberührt. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die genannten Kriterien.

Durch die Vermittlung in Kindertagespflege soll eine kontinuierliche familienergänzende Bildung, Betreuung und Erziehung sichergestellt werden. Die Vermittlung schließt ebenso die individuelle Beratung der Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen ein. Sie kann nach § 3 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich auch von einem Träger der freien Jugendhilfe geleistet werden. Das Jugendamt wird hierdurch jedoch nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen.

1.2 Grundsätze der Kindertagespflege

Kindertagespflege soll – wie die Tageseinrichtungen für Kinder – gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dieser Förderungsauftrag umfasst – ebenso wie in den Tageseinrichtungen für Kinder – die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Diese vom Bundesgesetzgeber formulierten Förderungsgrundsätze können durch landesgesetzliche Regelungen konkretisiert und in Bildungsplänen oder -vereinbarungen der Länder verankert werden. Mit dem für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen gegebenen Förderauftrag wird die prinzipielle „Gleichrangigkeit“ von Kindertagespflege und institutioneller Kindertagesbetreuung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage stärker betont. Gleichwohl sieht der Gesetzgeber auch Abgrenzungen zwischen den beiden Leistungsbereichen vor. Diese können über landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden. Zu den Kriterien der Abgrenzung beider Förderleistungen voneinander im Einzelnen wird auf das Kapitel 1.4 verwiesen.

Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) erstreckt sich entsprechend sowohl auf Tageseinrichtungen für Kinder als auch auf die Kindertagespflegestellen. Bestand und Bedarf an Plätzen in Kindertagespflege ebenso wie in Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2, 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und kontinuierlich fortzuschreiben (vgl. Kap. 2.1 und 2.3).

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII richtet sich das Angebot der Kindertagespflege insbesondere an Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter, während für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung schließt aber nicht aus, dass Kinder in diesem Alter auch in Kindertagespflege betreut werden können, da Jugendhilfe generell nach dem Grundsatz eines bedarfsgerechten Angebotes zu gewähren ist. Aus diesem Grund formuliert § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, „dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend

Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung“ zu stellen ist. Die ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann sowohl quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit) als auch qualitativ (besonderer Betreuungsbedarf) erfolgen.

1.3 Abgrenzung der Betreuungsformen und Ausformungen der Kindertagespflege

Die Vielfalt von Kindertagesbetreuung lässt sich in institutionelle und nicht-institutionelle Formen aufteilen. Auf der einen Seite stehen die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft eines Jugendhilfeträgers. Auf der anderen Seite steht neben Betreuungsformen wie Eltern-Kind-Gruppen auch die Kindertagespflege. Sie erfolgt in den Räumlichkeiten der Pflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) oder in anderen geeigneten Räumen, wenn Landesrecht dies zulässt (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). In Kindertagespflegestellen werden einzelne oder mehrere Kinder betreut. Man unterscheidet zudem vom Jugendamt vermittelte und private, d.h. von Eltern organisierte, Kindertagespflege.

Anders als bei den Kindertageseinrichtungen kommt es bei der Kindertagespflege auf die Zahl der zu betreuenden Kinder an: je größer diese Zahl, desto mehr muss von einer institutionellen Verfestigung der Betreuung ausgegangen werden. Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII wird die Anzahl der Kinder für eine Kindertagespflegestelle bei fünf fremden Kindern als Obergrenze festgelegt. Die Länder sind gemäß § 43 Abs. 4 SGB VIII ermächtigt, generell oder im Einzelfall die Anzahl der zu betreuenden Kinder nach unten zu korrigieren.

Landesrecht kann des Weiteren regeln, dass Kindertagespflege auch in anderen Räumlichkeiten geleistet werden kann (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Andere Räumlichkeiten sind solche, die weder im Haushalt der Tagespflegeperson noch in dem der Personensorgeberechtigten liegen. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Zulassung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten die Entwicklung von Angebotsformen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht werden, die eine angemessene Qualität entsprechend ihrem Charakter aufweisen und geeignet sind, den Strukturen und Bedürfnissen vor Ort besser zu

entsprechen als bisher bekannte Formen. Damit werden die Grenzen zwischen den einzelnen Betreuungsformen fließend. Es stellt sich deshalb die Frage, ob dieser Teil des Kindertagesbetreuungsangebotes, das als Kindertagespflege einzuordnen ist, letztlich eine Einrichtungsform darstellt, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf.

2. Gesamtrahmen der Ausgestaltung

2.1 Eignung der und Anspruch auf Kindertagespflege

Kindertagespflege soll gemäß § 24 SGB VIII „bedarfsgerecht“ angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Ausbau zu verstehen, sondern meint ebenso die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind.

Auch wenn im Gesetzestext häufig von „Betreuung“ gesprochen wird, muss wegen der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege immer die Trias von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen gewährleistet sein. Eine Kindertagespflege ist dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, sich am Alter, körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren und angemessen darauf einzugehen. Darüber hinaus muss Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen.

Hierzu bedarf es der fachlich qualifizierten Beratung der Tagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten durch Fachkräfte bei den öffentlichen und freien Trägern (vgl. dazu Kap. 4.2 und 4.3). Es kann nach Art und Umfang nur eine Leistung gewährt und finanziert werden, die dem Kindeswohl förderlich ist. Eine gute Beratung kann auch dazu dienen, die Erziehungsberechtigten selbst zu befähigen, die für ein Kind geeignete Betreuungsform und ggf. Tagespflegeperson zu finden.

In der nicht mehr geltenden Fassung des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VIII fand sich zusätzlich zum Begriff „geeignet“ noch die Förderungsvoraussetzung, dass die Kindertagespflege auch für das Wohl des Kindes „erforderlich“ sein muss. Der Aspekt der „Erfordernis“ ist in der novellierten Fassung des SGB VIII nicht mehr enthalten. An seine Stelle sind in § 24 Abs. 3 SGB VIII Bedarfskriterien für eine quantitativ angemessene Versorgung getreten. Diese bilden zugleich die individuell zu prüfenden Voraussetzungen, wenn die Betreuungsform der Kindertagespflege nachgefragt wird. Für die in § 24 Abs. 3 und § 24 a Abs. 4 SGB VIII genannten Fallgruppen entfällt somit die Bedingung des Nachweises der Erforderlichkeit.

Das novellierte SGB VIII enthält zudem Aussagen über den erforderlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Da dem Gesetzgeber bewusst war, dass ein sofortiger bedarfsgerechter Ausbau nicht realisierbar ist, räumt er gemäß § 24 a Abs. 1 SGB VIII den Jugendämtern eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2010 ein. Entsprechend den Gegebenheiten vor Ort müssen die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse und letztendlich die politischen Vertretungskörperschaften entscheiden, wie der Ausbau bedarfsgerecht erfolgen kann.⁶

Spätestens am 1. Oktober 2010 muss mindestens eine Angebotsstruktur erreicht sein, mit der die Kinder aller Personensorgeberechtigten, die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllen, angemessen versorgt werden können. Bis dahin müssen die Jugendämter, wenn sie sich auf die Übergangsfrist berufen, nach § 24 a Abs. 2 SGB VIII jeweils bis zum 15. März jährliche Ausbaustufen vorlegen, beschließen lassen und umsetzen. Das bedeutet für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch auch, dass sie in der Lage sein müssen, den Bedarf zu decken.

Neben den objektivierbaren Kriterien arbeits- und ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten ist auch die Notwendigkeit einer Kindertagespflegebetreuung aus Gründen des Kindeswohls ein bedarfsbegründendes Kriterium bzw. ein Kriterium für eine vorrangige Platzvergabe.

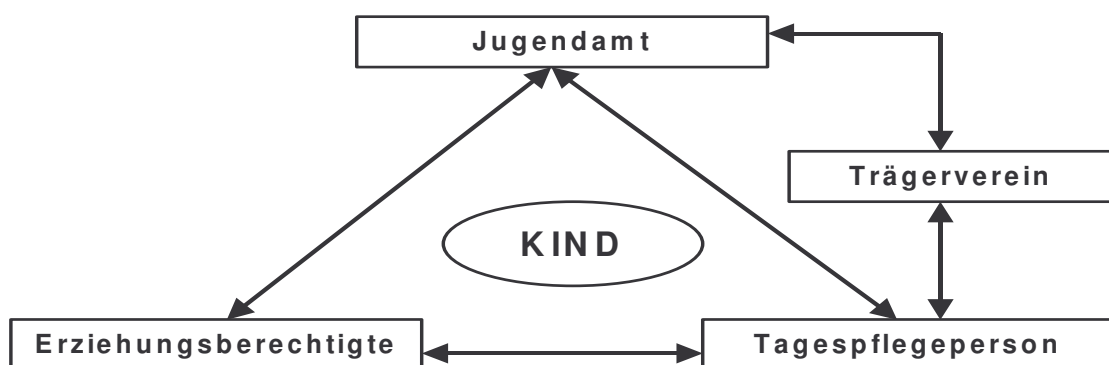
⁶ Anhaltspunkte können hier beispielsweise die von den kommunalen Spitzenverbänden und Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen aus den §§ 24 und 24 a Abs. 4 SGB VIII abgeleiteten Bedarfskategorien sein: Als „vordringlicher Bedarf“ wird die geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von SGB II (Hartz IV) sowie die Sicherung des Kindeswohls angesehen. Der „weitere Bedarf“ ist gegeben durch eine laufende Erwerbstätigkeit, eine laufende Ausbildung bzw. eine laufende Bildungsmaßnahme.

Dahinter steht der Gedanke, dass die Förderung für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter in Form der Kindertagespflege u.a. auch präventive Wirkung entfalten soll, die erzieherische Hilfen in späteren Entwicklungsphasen vermeiden hilft. Dementsprechend sollte sich das Angebot in dieser Bedarfskategorie auf die familiäre Konstellation richten, in denen die Förderung der Kinder nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Die sozialen Dienste sollten bei der Bewertung hinzugezogen werden.

Schließlich stellt sich die Frage, wer von den Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 nicht erfasst wird. Hierbei wird es sich um familiäre Erziehungskonstellationen handeln, in denen das Wohl der Kinder durch die Angehörigen im Prinzip gesichert ist, gleichwohl in begrenztem Umfang Fremdbetreuung gewünscht wird. Hierzu gibt es nach § 24 Abs. 5 SGB VIII die Möglichkeit der Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch das Jugendamt oder einen damit beauftragten Dienst eines freien Trägers, ohne dass daraus Ansprüche auf Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII abgeleitet werden können. Jedoch kann das Jugendamt entsprechend § 24 Abs. 5 SGB VIII Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erstatten.

2.2 Ausgestaltung der Kindertagespflegeverhältnisse

Die Kindertagespflege lässt sich graphisch als Dreieck „Jugendamt – Erziehungsberechtigte – Tagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.



Die oberen beiden Schenkel dieses Dreiecks bilden die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Jugendamt und einerseits den Erziehungsberechtigten sowie andererseits der Tagespflegeperson. Während es in der Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten um Fragen der Vermittlung, Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson, Sicherstellung des Ersatzbedarfs bei Ausfall der Tagespflegeperson, Beratung und Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten geht, sind Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson die laufende Geldleistung, fachliche Beratung und Begleitung sowie die Qualifizierungsmaßnahmen. Die Ausgestaltung dieser Rechtsverhältnisse erfolgt durch Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichen Vertrag oder auf andere Weise.

Der untere Schenkel dieses Dreiecks ist das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten. Dieses wird durch privatrechtlichen Vertrag begründet, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses, inklusive der Höhe eines durch die Erziehungsberechtigten dafür – evtl. zusätzlich zu den Leistungen des Jugendamtes – zu zahlenden Entgelts, frei vereinbart werden können. Dieser Vertrag dient der Sicherung der Absprachen zwischen den Beteiligten und sollte daher schriftlich abgeschlossen werden, worauf das Jugendamt im Rahmen seiner Beratungspflicht hinzuwirken hat.

Das Dreieck wird zum Viereck, wenn ein Trägerverein, bei dem die Tagespflegeperson angestellt ist und mit dem die Erziehungsberechtigten des Kindes den Betreuungsvertrag schließen, eingeschaltet wird. Da § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII adressaten-offen formuliert sind, kann das Jugendamt die laufende Geldleistung auch dem Trägerverein zukommen lassen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossen wird und folgende Fragen regeln sollte:

- Beginn und zeitlicher Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,

- laufende Geldleistung für den Sachaufwand und für die Anerkennung der Förderleistung,
- Urlaub der Tagespflegeperson,
- Regelung der Verlässlichkeit und Flexibilität der Kindertagespflege,
- unverschuldete Verhinderung der Tagespflegeperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes u.ä.,
- Bekleidung und Ernährung des Kindes,
- besondere gesundheitliche Aspekte des Kindes,
- Schweigepflicht der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung des Betreuungsvertrages,
- Haftpflichtversicherung (i.S. einer Tätigkeitshaftpflichtversicherung) seitens der Tagespflegeperson,
- Berücksichtigung der Rechte und Wünsche des Kindes,
- Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten.

Für jedes Kind sollte ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.⁷

2.3 Aufgaben des Jugendamtes

Vor dem Hintergrund von § 3 Abs. 2, § 69 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 SGB VIII hat das zuständige örtliche Jugendamt die Verantwortung für die aus §§ 22 bis 24 SGB VIII resultierenden Aufgaben. Das Jugendamt muss daher personell so ausgestattet sein, dass es die anstehenden Aufgaben angemessen bewältigen kann. Dazu gehören Fachkräfte mit pädagogischen und rechtlichen Fachkenntnissen.⁸

⁷ Hierzu gibt es bereits Musterverträge, die beispielsweise beim Bundesverband für Tagesmütter oder der Stadt Münster nachgefragt werden können.

⁸ Vgl. hierzu Kap. 2.3.1 bis 2.3.3 und 4.2 sowie Jurczyk, Karin/Rauschenbach, Thomas/Tietze, Wolfgang u.a.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Weinheim 2004, S. 169 ff.

Neben dem Jugendamt können auch freie Träger der Jugendhilfe Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wahrnehmen, wie z.B. Vermittlung und Beratung. Nach § 69 Abs. 5 SGB VIII kann Landesrecht zudem bestimmen, „dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden“.

In § 24 Abs. 3 SGB VIII (vgl. Kap. 1.1) werden die Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot gesetzlich fixiert. Daraus ergibt sich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu einer entsprechenden Vorhaltung von Plätzen. Dies setzt eine Jugendhilfeplanung voraus, die sich am Bedarf der Erziehungsberechtigten und Kinder orientieren muss. Eine kontinuierliche Jugendhilfeplanung ist für die Planungssicherheit der Erziehungsberechtigten und der Träger eine unabdingbare Voraussetzung.

2.3.1 Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen

Als Tagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Erfordernissen des Kindes angemessen gerecht wird und den Anforderungen an dessen Bildung, Betreuung und Erziehung entspricht (vgl. Kap. 2.1). Die Eignungsfeststellung obliegt dem Jugendamt und ist zu treffen für:

- die Vermittlung (vgl. Kap. 2.3.2),
- die Erlaubniserteilung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII (vgl. Kap. 2.3.3),
- die Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (vgl. Kap. 3) sowie für den Fall, dass keine Vermittlung durch das Jugendamt stattgefunden hat.

Diese umfassende Eignungsprüfung und -feststellung trägt zur Qualifizierung im privaten Sektor der Kindertagespflege bei und liegt deshalb im Interesse der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien (vgl. Kap. 2.1) entscheidend:

- Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit⁹, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen. Das heißt, sie sollen Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern vorweisen können, zuverlässig sein, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte¹⁰ kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können, ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.
- Tagespflegepersonen sollen darüber hinaus – auch mit Blick auf den Bildungsanspruch der Kindertagespflege, der mit der Gesetzesnovelle deutlich herausgestellt wird – über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Das heißt, sie müssen Fachwissen haben, z.B. in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit, Rechtsfragen der Kindertagespflege, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Diese Kenntnisse können sie in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Form, etwa durch langjährige und nachgewiesen qualitativ gute Praxis, erworben haben. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Verantwortung gegenüber dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch kann für die Qualifizierung zur Kindertagespflege das vom Deutschen Jugendinstituts entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“¹¹ als Anhaltspunkt dienen. Der Frage der Qualifizierung von Tagespflegepersonen kommt für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege eine entscheidende Bedeutung zu. Auch andere Qualifizierungskonzepte der Volkshochschulen, der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe etc. sind geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und in etwa dessen Umfang aufweisen (vgl. dazu auch Kap. 4.1). Davon unabhängig besteht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, für die Standards entwickelt werden sollten. Letzteres gilt auch in Bezug auf die Eignungsfeststellung. Der Deutsche Verein wird die Weiterentwicklung der Curricula zur Erstqualifizierung, sowie die Ausgestaltung der Fort- und Weiterbildung kritisch und fachlich konstruktiv begleiten.

⁹ Als Grundsicherheit wird die Vorlage eines Führungszeugnisses nach dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) empfohlen.

¹⁰ Vgl. UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

¹¹ Weiß, Karin/Stempinski, Susanne/Schumann, Marianne/Keimeleder, Lis: Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“, Seelze 2002.

- Tagespflegepersonen müssen zudem entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehört ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie – insbesondere für Kleinkinder – eine Schlafgelegenheit. Die Auslegung, was als „kindgerecht“ anzusehen ist,¹² sollte nach offen gelegten Kriterien durch die entsprechenden Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgen. Der öffentliche Jugendhilfeträger trägt hierfür die Verantwortung. Bei der Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten ist zunächst die Aufgabenstellung der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Diese ist durch die Novellierung des SGB VIII mit dem Ziel geändert worden, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einem Netz zusammenwachsen zu lassen, aus dem die Erziehungsberechtigten die für sie und ihr Kind passende Betreuungsform aussuchen können. Die Kindertagespflege soll sich perspektivisch qualitativ weiter entwickeln, um zu einem gleichrangigen Angebot mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu werden. Die Räumlichkeiten müssen dazu geeignet sein. Die Anforderungen an die Geeignetheit dieser Räumlichkeiten steigen zudem mit der Zahl der zu betreuenden Kinder. Werden mehr als fünf Kinder betreut und liegt dementsprechend eine – betriebserlaubnispflichtige – Einrichtung vor, sind die von den Landesjugendämtern entwickelten Grundsätze für die Geeignetheit der Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend anzuwenden. In anderen Fällen hat das zuständige Jugendamt die Eignung im Rahmen der Vermittlung der Kindertagespflege oder im Rahmen der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Stellt sich im Laufe der Förderung des Kindes in Kindertagespflege heraus, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies die Einstellung der Leistung nach § 23 Abs. 2. SGB VIII nach sich, auch wenn die Erziehungsberechtigten das Kind weiter bei dieser Tagespflegeperson belassen. Das Jugendamt hat in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten über bestehende Bedenken zu informieren und gegebenenfalls eine andere Tagespflegeperson zu vermitteln.

¹² Z.B. hinsichtlich kindgerechter Gestaltung, Größe und Ausstattung der Räume, Hygienezustand der Räume, Verhältnis der Kinderzahl zur Raumgröße sowie Quantität und Qualität bereitgestellter Spielsachen und Materialien.

2.3.2 Vermittlung

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind, die Erziehungsberechtigten und eine vom Jugendamt oder eine von einem beauftragten freien Träger als geeignet angesehene Tagespflegeperson zusammengeführt werden, mit dem Ziel, die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson sicherzustellen. Ohne Vorliegen der Eignung der Tagespflegeperson darf eine Vermittlung weder durch das Jugendamt noch durch einen damit beauftragten freien Träger stattfinden (vgl. Kap. 2.3.1). Die Fachkräfte müssen dabei die Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten sowie die Voraussetzungen (Lage der Kindertagespflegestelle, Betreuungszeiten, Erziehungsvorstellungen, Zusammensetzung der Tagesgruppe bzgl. Alter und Geschlecht der Kinder, besondere Bedarfe des Tageskindes) bei der Tagespflegeperson im Blick haben, um eine für alle Seiten erfolgreiche Vermittlung abschließen zu können. Über Gespräche und Kontakte zwischen allen Beteiligten – einschließlich des Kindes – sowie auf der Grundlage von gemeinsam getroffenen Vereinbarungen (z.B. durch den Abschluss eines Betreuungsvertrags, vgl. Kap. 2.2) soll eine dauerhaft gute Betreuung sichergestellt werden. Das Jugendamt kann im Rahmen seines Ermessens gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII auch in solchen Fällen Tagespflegepersonen vermitteln, in denen die Bedingungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind, das heißt den Erziehungsberechtigten helfen, die auf der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson sind und deren Kinder der Zugang zur Förderung in Kindertagespflege nicht eröffnet ist.

Im Kontext der Vermittlung ist auch zu berücksichtigen, dass Landesrecht nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bestimmen kann, dass die Erziehungsberechtigten das Jugendamt oder einen von ihm beauftragten Träger innerhalb einer festgelegten Frist vor Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

2.3.3 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII (KICK) ist die Pflegeerlaubnis im Rahmen der Kindertagespflege grundlegend neu gestaltet worden. Damit bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber zugleich eine Legaldefinition der „Tagespflegeperson“ geschaffen, die in zweierlei Hinsicht der Erläuterung bedarf: Wenn der Gesetzgeber einleitend im Plural von „Kindern“ spricht, ist damit gleichwohl auch ein Erlaubnisvorbehalt für den Fall vorgesehen, dass die Tagespflegeperson nur ein Kind betreuen will. Zwar lässt der Gesetzeswortlaut ebenso die gegenteilige Auslegung zu. Dies entspräche auch dem ursprünglichen Vorhaben der Bundesregierung, die im Referentenentwurf vorgesehen hatte, die durch das Jugendamt vermittelte Kindertagespflege generell erlaubnisfrei zu stellen. Der Gesetzgeber hat aber im Ergebnis eine grundlegende Umgestaltung der Tagespflegeerlaubnis vorgenommen mit dem Ziel, dass jede auf Dauer angelegte Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes des Kindes erlaubnispflichtig sein sollte. Die Gesetzesmaterialien geben keinen Hinweis, dass der Fall der Betreuung nur eines Kindes von dieser grundlegenden Umgestaltung des Erlaubnisrechts ausgenommen sein sollte. Der vom Gesetzgeber verwandte Plural ist also als generalisierender zu verstehen, der den Singular mit einschließt und seinen Grund in der weiteren Beschreibung des Erlaubnis-Systems in § 43 Abs. 3 SGB VIII hat, wonach die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf Kindern befugt. Die Erlaubnis ist personenbezogen, d.h. sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson, nicht auf das einzelne Kind. Damit gibt die Erlaubnis bereits ab dem ersten Kind die Möglichkeit zur Betreuung von bis zu fünf Kindern, sofern Landesrecht hier nicht nach § 43 Abs. 4 SGB VIII andere Regelungen trifft.

Tatbestandsmerkmal der Legaldefinition ist auch, dass die Tagespflegeperson die Leistung „entgeltlich“ erbringt. Das wirft die Frage auf, ob die „laufende Geldleistung“ nach § 23 Abs. 2 SGB VIII darunter fällt, die nach bisherigem Verständnis kein Entgelt, sondern einen Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson darstellt. Würde man diese Frage verneinen, dann würde für den Regelfall die vom Jugendamt vermittelte Kindertagespflege, die – mit Ausnahme des in § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII geregelten Sachverhaltes – die

laufende Geldleistung üblicherweise nach sich zieht, nicht erlaubnispflichtig sein. Dies widerspräche aber ebenfalls dem erklärten gesetzgeberischen Ziel, die Kindertagespflege generell erlaubnispflichtig zu machen. Entgeltlichkeit im Sinne der Legaldefinition in § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist somit im weitesten Wortsinn zu verstehen, der auch die laufende Geldleistung des § 23 Abs. 2 SGB VIII erfasst.

Die Erlaubnis (alleine) verpflichtet das Jugendamt nicht zur Zahlung der laufenden Geldleistung. Dafür müssen für die Kinder unter drei Jahren die gesetzlich geregelten Kriterien für den Mindestbedarf gegeben sein (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Für Kinder anderer Altersgruppen muss vom Jugendamt der Bedarf nach Ermessen festgestellt werden, geknüpft an das Erfordernis, Plätze in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung zu stellen.

2.3.4 Wunsch- und Wahlrecht

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, bei der Betreuung von Kindern zwischen verschiedenen Formen der Betreuung, verschiedenen Tagespflegepersonen sowie zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII). Das bedeutet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann dem Bedarf gerecht wird, wenn entsprechende Angebote/Leistungen zur Wahl stehen. Den Wünschen der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Eine verlässliche Jugendhilfeplanung und entsprechende qualifizierte Beratung ist notwendig zur Unterstützung des Wunsch- und Wahlrechtes.

2.3.5 Beratung

Erziehungsberechtigte (vgl. Kap. 4.3) und Tagespflegepersonen (vgl. Kap. 4.2) haben gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Über diese Beratung kann die Qualität der privat organisierten Kindertagespflege positiv beeinflusst werden, was im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern wünschenswert ist.

2.3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Das Jugendamt hat in Verbindung mit den freien Trägern auf das Angebot der Kindertagespflege in geeigneter Form hinzuweisen. Nach § 13 SGB I ist das Jugendamt zur Aufklärung verpflichtet, nach § 14 SGB I zur Beratung und nach § 15 SGB I zur Auskunft. Auch in der novellierten Fassung des SGB VIII wird eine diesbezügliche Verpflichtung des Jugendamtes – explizit bezogen auf die Kindertagespflege – festgelegt (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Dies kann auch durch entsprechende Infoblätter, Broschüren etc. an Orten, wo sich Erziehungsberechtigte aufhalten, aktiv geschehen, sowie über die Lokalpresse erfolgen.

3. Sachleistungen, Finanzierung und Kostenbeteiligung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistungen und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile wird nach dem Kriterium der Angemessenheit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Voraussetzung ist auch hier, dass die unterhaltspflichtigen Verwandten im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet sind.

Das Kriterium der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der die Festlegung der Höhe einer laufenden Geldleistung aufgrund einer Bewertung des Einzelfalls zulässt. Das Ergebnis dieser Bewertung bzw. die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, was als angemessen gelten soll, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.¹³

Grundsätzlich gilt, dass die zentrale Intention der Novellierung des SGB VIII hinsichtlich einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung und die damit anvisierte Gleichrangigkeit der Kindertagespflege bei der Frage der Angemessenheit im Fokus bleiben muss.

Eine Pflicht des Jugendamtes zur Zahlung der laufenden Geldleistung besteht gegenüber den vermittelten Tagespflegepersonen, aber auch gegenüber solchen, die von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), soweit die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationen, Notwendigkeit gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII) und die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen. Falls die Bedarfskriterien nicht gegeben sind, kann das Jugendamt der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 (vgl. § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII) nachgewiesene Aufwendungen erstatten, also einen Zuschuss zur Rentenversicherung und die Aufwendungen für eine Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gewähren.

Für die Tagespflegepersonen gilt, dass sie die privat an sie durch die Erziehungsberechtigten gezahlten Beträge versteuern müssen, jedoch die aus öffentlicher Hand, also die durch das Jugendamt gewährten Geldleistungen grundsätzlich einkommenssteuerfrei bleiben.¹⁴ Wenn die laufenden Geldleistungen durch einen freien Träger an die Tagespflegeperson gezahlt werden, ist zu berücksichtigen, zu wessen Gunsten der Bewilligungsbescheid ausgestellt wird (§ 3 EStG, vgl. Kap. 2.2). Ist im Bewilligungsbescheid der freie Träger der Zahlungsempfänger, so bleibt für ihn diese Leistung steuerfrei, jedoch muss bei Weiterleitung an die Tagespflegeperson diese dann Einkommenssteuer zahlen. Ist im Bewilligungsbescheid jedoch die jeweilige Tagespflegeperson als Zahlungsempfängerin angegeben, so muss sie dieses

¹³ Vgl. Wiesner u.a.: SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 39 Rdnr. 32; Schellhorn: BSHG, 16. Aufl. 2002, § 84 Rdnr. 9

¹⁴ Vgl. hierzu Jurczyk/Rauschenbach/Tietze (FuBn. 8), S. 279 ff., vgl. auch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 7. Februar 1990, IV B 1-S 2121-5/90.

Einkommen nicht versteuern, auch wenn sie das Geld über einen Verein ausgezahlt bekommt.

3.1 Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson ist die Erstattung folgender Sachkosten angemessen: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung. Im Falle einer Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten entstehen unter Umständen Fahrtkosten, die erstattet werden sollten. Ebenso können bei beiden Formen der Kindertagespflege (häuslich und außerhäuslich) Kosten durch eine eigenständige punktuelle und auf Kindertagespflege bezogene Weiterbildung sowie Zuschläge wegen ständig wechselnder Betreuungszeiten aufgrund flexibler Arbeitszeiten oder Schichtdiensten der Erziehungsberechtigten hinzukommen.¹⁵

Der Deutsche Verein empfiehlt im Hinblick auf Schäden, die durch das Pflegekind bei der Tagespflegeperson oder bei Dritten aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson entstehen können, dass die Jugendämter entweder geeignete Sammelversicherungen abschließen oder über ausreichenden Versicherungsschutz entscheiden. Für den Fall, dass die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB nicht verletzt hat, haften weiterhin die Erziehungsberechtigten für Schäden ihres Kindes (§§ 828 Abs. 1, 832 Abs. 1 BGB). Diese Risikoaufteilung sollte den Erziehungsberechtigten bewusst gemacht werden. Absichern können sie sich für solche Schäden durch eine Familienhaftpflichtversicherung.

3.2 Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

Hinsichtlich der Entscheidung über die Angemessenheit der Erstattung von Förderungsleistungen muss insbesondere die mit der Novellierung des SGB VIII anvisierte Qualifizierung der Kindertagespflege berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass neben dem zeitlichen Umfang der Betreuung und dem Alter des Kindes auch die

¹⁵ Vgl. Wiesner u.a. (Fußn. 13), § 23 Rdnr. 37.

Qualifikation der Tagespflegeperson als Grundlage der Berechnung mit bedacht werden muss. Da es Ziel ist, zunehmend mehr qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewinnen, sollte ein entsprechender Anreiz bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbeitrages gesetzt werden. Der Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung sollte so ausgestaltet sein, dass sie eine Existenzsicherung der Tagespflegeperson ermöglicht. Denn nur dadurch ist auch ein längerfristiges Engagement, sprich: ein stabiles und kontinuierliches Betreuungsverhältnis, welches im Interesse des zu betreuenden Kindes ist, erreichbar.¹⁶

Die Höhe der Bezahlung für die Förderungsleistung variiert gegenwärtig regional sehr stark. Sie erscheint in vielen Fällen nicht ausreichend, um ein qualifiziert arbeitendes, stabiles Kindertagespflegesystem aufzubauen. Dieses benötigt eine angemessene finanzielle Anerkennung der Förderungsleistung. So ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung in ihrer Kosteneinschätzung ein deutlich höheres Entgelt (insgesamt 480,- € monatlich pro Kind), als gegenwärtig gezahlt wird, angesetzt hat.

3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson, die das Jugendamt erstattet, wenn die Tagespflegeperson den Abschluss einer derartigen Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen nachweisen kann.

Die Novellierung des SGB VIII sieht hier das Kriterium der Angemessenheit für die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen nicht ausdrücklich vor. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht verpflichtet, jeden im Einzelfall tatsächlich gezahlten Betrag zu erstatten. Es ist davon auszugehen, dass das Kriterium der Angemessenheit auch bei diesen Aufwendungserstattungen zugrunde gelegt werden sollte.

¹⁶ Jurczyk/Rauschenbach/Tietze (Fußn. 8), S. 316.

Tagespflegepersonen, die eine Geldleistung vom Jugendamt für die Tagespflege und somit Einkünfte aus öffentlichen Geldern erhalten, sind bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson kommt eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in Betracht. In jedem Fall kann die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen gelten. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt derzeit 79,- € jährlich.

3.4 Häufige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Grundsätzlich gilt, dass die Tagespflegeperson die Aufwendungen für ihre Alterssicherung nachzuweisen hat. Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich hierbei erstens auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden Leistung. Keinesfalls ist eine aus öffentlichen Kassen geförderte Tagespflegeperson auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern ihr stehen vielfältige Möglichkeiten offen (z.B. Abschluss einer privaten Lebensversicherung, „Riester-Rente“ etc.¹⁷). Eine Beratung durch das Jugendamt sollte jedoch dahingehend stattfinden, dass die Art der Alterssicherung so gestaltet ist, dass die Tagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.

Zweitens muss die Höhe der Aufwendungen zur Alterssicherung ebenfalls angemessen sein. Angemessen erscheinen die Aufwendungen dann, wenn

- sie den Aufwand widerspiegeln, den die jeweilige Tagespflegeperson hat,
- sie mit dem allgemeinen System der Rentenversicherung kompatibel sind und
- eine Vergleichbarkeit mit Tagespflegepersonen gegeben ist, die auf privater Basis tätig und deshalb rentenversichert sind.

¹⁷ Vgl. Schellhorn: BSHG, 16. Aufl. 2002, § 69 b Rdnr. 21.

Zusätzlich muss die Angemessenheit vom Jugendamt oder von einer von ihm beauftragten Stelle ohne größeren Verwaltungsaufwand berechnet werden können.

Unter diesen Voraussetzungen erscheinen folgende Regelungen möglich:

- Die anzuerkennende Aufwendung wird an der Höhe der laufenden Geldleistung (ohne Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung) geknüpft. Damit erfolgt eine – sachgerechte – Koppelung an die Leistung, die die Tagespflegeperson erbringt. Zudem ist die Berechnung für das Jugendamt ohne Aufwand möglich.
- Als Orientierungsfaktor für die konkrete Höhe des zu erstattenden Betrags kann die Alterssicherung einer selbstständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege dienen, die bei einem über 400,- € liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 19,5 %. Das entspricht 78,- €. Demnach wäre eine monatliche Erstattungshöhe durch das Jugendamt von 39,- € (50 %) angemessen.
- Dieser Betrag von 39,- € sollte für einen vom Jugendamt zu definierenden Standardfall gelten, d.h. für eine Tagespflegeperson, die eine Geldleistung im o.g. Sinne in einer bestimmten Höhe (von ... bis) erhält. Für Tagespflegepersonen, die geringere oder höhere Geldleistungen erhalten, sollte dieser Betrag geringer oder höher ausfallen.

Eine detaillierte Erörterung der Problematik muss gesondert erfolgen.

3.5 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Wenn Kindertagespflege mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen gleich gestellt werden soll, muss auch die Kostenbeteiligung der Eltern analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtung geregelt werden. Dies wird in § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege vorgesehen. Die Erhebung von Kostenbeiträgen kann nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht gestaffelt werden.

Für den Fall, dass Landesregelungen (noch) nicht zur Verfügung stehen, setzen die Jugendämter eigene Staffellungen der Teilnahmebeiträge fest. Es greift nun nach § 90 SGB VIII eine pauschalierte Kostenbeteiligung statt einer individuellen Heranziehung zu den Kosten nach dem ehemaligen § 91 SGB VIII.

4. Qualifizierung und Beratung

4.1 Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Neben der Fachberatung, -vermittlung und Praxisbegleitung stärkt die Qualifizierung der Tagespflegepersonen die Förderung des Kindes nach § 22 Abs. 2 SGB VIII. Der mit der Förderung verbundene Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII setzt die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus. Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII ist, wer u.a. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügt und diese in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachweisen kann (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, vgl. auch Kap. 2.3.2). Damit wird die Kindertagespflege weiterentwickelt, um den Grundsätzen der Förderung nach § 22 SGB VIII und der Gleichrangigkeit gegenüber Tageseinrichtungen gerecht zu werden.

Die Qualifizierung wurde bewusst in das Gesetz aufgenommen, um der häufig noch anzutreffenden mangelnden Qualifizierung von Tagespflegepersonen entgegenzuwirken. Inwieweit sich die Qualifizierung als Verbesserung der pädagogischen Qualität auswirkt, hängt im Wesentlichen von den Anforderungen und deren Umsetzung durch die Tagespflegepersonen ab. Dem muss jedoch eine öffentliche Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen – möglichst in Form von Rahmenrichtlinien – vorausgehen.

Eine Festschreibung der Inhalte und des Umfangs für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt im Gesetz nicht. Grundlage und inhaltlicher Maßstab für Qualifizierungsmaßnahmen sollte jedoch – wie bereits gesagt – das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ sein. In einzelnen Bundesländern gibt es bereits fundierte Ansätze. Darüber hinaus ist es

notwendig, die Kindertagespflege in die Bildungs- und Erziehungskonzepte der Länder für den Elementarbereich mit aufzunehmen.

Das aktuelle Geschehen zeigt, dass eine ungemeine Dynamik in der Kindertagespflege entstanden ist. Bundesweit werden in den Kommunen von unterschiedlichen Trägern Qualifizierungsmaßnahmen angeboten,¹⁸ Erwachsenenbildungsträger schließen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen, um die Qualifizierung der Tagespflegepersonen, deren Fachberatung, Fachvermittlung und Praxisbegleitung sicherzustellen. Sozialpädagogische Fachschulen entwickeln Konzepte zur Integration der Aus- und Fortbildung von Tagespflegepersonen im Rahmen einer weiterführenden Berufsausbildung.

Die gesetzliche Verankerung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen soll dazu beitragen, über die Verabschiedung landesweiter Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen nachzudenken. Im Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) macht die Untersuchungsgruppe zur Politik der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Deutschland folgende Aussage: „Eine solide Basis müsste von der Anerkennung der Tagesmütter als Teil der in der FBBE Beschäftigten, die wichtige Arbeit leisten, ausgehen. Dies bedeutet eine verbesserte Ausbildung (und es gibt bereits sinnvolle Beispiele, die ausgebaut werden können) (...) und die Weiterentwicklung der Organisationen, die Tagesmütter betreuen und zusammenführen.“¹⁹ Es kommt nun darauf an, die guten Beispiele in den Kommunen umzusetzen und in die Jugendhilfeplanung zu integrieren.

Für den weiteren qualitativen Ausbau der Kindertagespflege ist es außerdem notwendig, Kindertagespflege in die Ausbildung der sozialen Berufe aufzunehmen und in die Forschung einzubeziehen. Die Grund- und Weiterqualifizierung sollte so gestaltet sein, dass sie mittelfristig für weitere erzieherische Berufe anschlussfähig wird bzw. als ein eigenständiges Berufsbild entwickelt und in den Kanon der erzieherischen Berufe

¹⁸ Vgl.: Jurczyk/Rauschenbach/Tietze (Fußn. 8), S. 217–240 (Kap. 8 „Infrastruktur und Netzwerke“) und S.186–189 (Kap. 6 „Qualität – Aufbau, Sicherung, Feststellung“).

¹⁹ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2004): Die Politik frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). 26. November 2004, S. 73 „Tagesmütter“.

integriert werden kann. Ein erster Zwischenschritt könnte die Anerkennung der Qualifizierung als Tagespflegeperson im Bereich der Erzieher/innenausbildung sein. Erste Konzepte liegen hier bereits vor.

4.2 Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Beratung meint nicht nur Information, sondern auch die fachliche Begleitung und Unterstützung der Tagespflegepersonen. Das gilt für die gesamte Palette der für die Kindertagespflege relevanten Themen und Aufgaben bis hin zur Vertragsgestaltung mit den Erziehungsberechtigten. Insbesondere umfasst Beratung auch den fachlichen Austausch zwischen Tagespflegepersonen, der sich für die Qualitätssicherung und -entwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat. Hierzu sollten regelmäßige Zusammenkünfte der Tagespflegepersonen während der üblichen Betreuungszeiten (i.d.R. mit den betreuten Kindern) organisiert werden. Gute Erfahrungen wurden beispielsweise auch mit Internetforen gemacht, in denen sich Tagespflegepersonen (insbesondere in ländlichen Gegenden) untereinander, aber auch mit Fachberater/innen etc. austauschen können.

Beratung, fachliche Begleitung und Unterstützung der Tagespflegepersonen erfordern die Einrichtung eines dem Arbeitsumfang angemessenen Stellenvolumens für die Fachberatung. Die Zahl der von einer Fachberatungskraft (Vollzeit) betreuten Kindertagespflegeverhältnisse sollte ebenfalls der Aufgabe angemessen sein. Nur unter ausreichenden Bedingungen kann die Fachberatung eine qualitativ angemessene Betreuung realisieren. Als Orientierung kann die Begründung zum Regierungsentwurf des TAG herangezogen werden, das von einem Schlüssel von einer Fachberatungskraft für 60 Tagespflegefälle ausgeht.

Es empfiehlt sich, die Fachberatung in Form eines integrierten „Fachdienstes Kindertagespflege“ mit allen Leistungen von der Eignungsüberprüfung über die Vermittlung bis zur Praxisbegleitung zu installieren. Die Leistungen dieses Fachdienstes können entweder vom öffentlichen Träger selbst ausgeführt oder aber durch Vertrag auf einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe übertragen werden. Soweit Aufgaben

von freien Trägern übernommen werden, sollten die entsprechenden Aktivitäten nach § 74 SGB VIII durch das Jugendamt finanziell unterstützt werden. Nur so sind die freien Träger in der Lage, die Aufgaben angemessen zu übernehmen.

4.3 Beratung der Erziehungsberechtigten

Auch Erziehungsberechtigte haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in Fragen der Kindertagespflege. Für diesen Zweck bieten sich ebenfalls die oben erwähnten Fachdienste für Kindertagespflege an. Die Beratung der Erziehungsberechtigten sollte auch die Empfehlung beinhalten, Inhalt und Umfang der Kindertagespflege sowie die wechselseitigen Verpflichtungen vertraglich festzulegen.

5. Kooperation und Vernetzung

5.1 Kooperation von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder

Die Neuregelungen im novellierten SGB VIII bieten eine gute Grundlage, Kooperationsmodelle zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln und so eine enge Vernetzung der Angebote im Sinne eines Verbundsystems zu erreichen. Dadurch kann die vorhandene Infrastruktur für Familien durch ein enger aufeinander abgestimmtes Angebot verbessert werden.

Durch die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder können fachliche Synergieeffekte insbesondere in folgenden Bereichen entstehen:

- gemeinsame Fortbildungen für Mitarbeiter/innen aus Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder,
- Hospitationen für Tagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen,
- Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen erweitern die Angebote für die Zielgruppe Kindertagespflege und tragen zur Qualifizierung bei,
- Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen als fachliche Ansprechpartner/innen für Tagespflegepersonen,

- Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen werden als Treffpunkte für Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt,
- Kindertagespflege als mögliche Mittlerin zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung.

Eine verstärkte Kooperation mit Tageseinrichtungen für Kinder hat in der Regel Konsequenzen für die Organisationsstrukturen von Ämtern und Diensten bei öffentlichen und freien Trägern. Es empfiehlt sich, die Kooperation als Gesamtkonzept auf kommunaler Ebene unter Beteiligung aller interessierten Träger zu entwickeln und die notwendigen Rahmenbedingungen verlässlich festzulegen.

5.2 Vertretungsringe zur Sicherstellung der Betreuung

Aufgabe des Jugendamtes ist es gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ferner, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Dadurch erhalten Erziehungsberechtigte die Sicherheit, dass ihr Kind kontinuierlich betreut wird, und es entfällt das häufig gegen die Kindertagespflege vorgebrachte Argument, sie sei nicht zuverlässig.

Es empfiehlt sich, dass sich Kinder und die als Ersatz in Frage kommenden Tagespflegepersonen kennen lernen, bevor eine Tagespflegeperson krank wird oder in Urlaub geht. Dies kann im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Tagespflegepersonen geschehen, welche dann auch der Organisation von Vertretungsringen dienen, um für Ausfallzeiten rechtzeitig andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen.

5.3 Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen und Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik

Die Kindertagespflege sollte ebenso wie die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im größeren Kontext von Wirtschaft und Gesellschaft gesehen werden, um ihr einerseits einen angemessenen Stellenwert zu verschaffen und andererseits neue Akteure für die

Kindertagespflege zu gewinnen bzw. diese bei der Umsetzung von Bemühungen um Kindertagespflege zu unterstützen.

5.3.1 Wirtschaftsunternehmen

Im Hinblick auf Wirtschaftsunternehmen gibt es eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die modellhaft erprobt sind. So können Wirtschaftsunternehmen – ggf. im Kooperationsverbund mit anderen Firmen – z.B.

- ihre Beschäftigten dabei unterstützen, eine Tagespflegeperson zu finden,
- eine Serviceagentur mit dieser Aufgabe beauftragen,
- ihren Beschäftigten einen – unter bestimmten Bedingungen steuerfreien – Zuschuss zur Kindertagespflege geben,
- Tagespflegepersonen exklusiv an sich binden und damit einen Betreuungsservice vorhalten,
- regionale Strukturen der Kindertagespflege unterstützen, durch Sponsoring oder Firmenressourcen.

Da auf Seiten der Wirtschaftsunternehmen häufig wenig Kenntnisse über Kinderbetreuung im Allgemeinen und über die Kindertagespflege im Besonderen vorliegen, kommt es für das Jugendamt vor allem darauf an, die Wirtschaftsunternehmen über die Betreuungsform Kindertagespflege und ihre besonderen Vorteile zu informieren, ihnen relevante Materialien zur Verfügung zu stellen und sie zu beraten.

5.3.2 Jobcenter und Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Kindertagespflege ist aus Sicht der Jobcenter in doppelter Hinsicht von Bedeutung: Zum einen sollen mehr geeignete Personen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege gewonnen werden. Aufgabe der Jobcenter und ARGE ist es in diesem Kontext, Arbeitssuchende auf das Berufsfeld Kindertagespflege hin zu orientieren, sie über Rahmenbedingungen und Perspektiven zu informieren, Qualifizierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Hinweise auf mögliche Kooperationen (z.B. mit Tagesmüttervereinen und Kindertageseinrichtungen) aufzuzeigen. Dabei sind neue arbeitsmarktpolitische

Instrumente wie die Ich-AG als Möglichkeit mit zu bedenken, aber es ist auch zu klären, wie sich die Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson auf den Anspruch auf ALG II auswirkt. Auf die Jugendämter kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die Jobcenter im Hinblick auf die Prüfung potenzieller Interessentinnen und Interessenten auf ihre Eignung als Tagespflegeperson zu informieren und zu beraten, um den Qualitätsanspruch in der Kindertagespflege zu wahren.

Zum anderen soll die Erwerbsfähigkeit von Arbeit suchenden Eltern dadurch gefördert werden, dass ihnen Kinderbetreuungsmöglichkeiten angeboten werden. Dazu hat die Jugendministerkonferenz festgestellt, dass eine enge Kooperation zwischen den Trägern der örtlichen Jugendhilfe und denen der Grundsicherung erforderlich ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen – eben auch in der Kindertagespflege – als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II bereit stellen zu können.²⁰ Das heißt, Jobcenter müssen Bedarfe, die ihnen aus der Vermittlungsarbeit bekannt werden, gegenüber den Jugendämtern kommunizieren und Arbeitssuchende über die Möglichkeiten zur Kinderbetreuung vor Ort beraten. Umgekehrt hat das Jugendamt die Aufgabe, das Jobcenter über seine Angebote zu informieren. In diesem Zusammenhang können Kindertagesbetreuungsbörsen, ggf. auch internetgestützt, eine Hilfe sein.

6. Fazit und Perspektiven

Mit der Novellierung des SGB VIII wird die Kindertagespflege als eigenständige Betreuungsform für Kinder aufgewertet und ihre Etablierung im Gesamtkanon der Kindertagesbetreuung vorangetrieben. Dabei geht die Aufgabenstellung der Kindertagespflege weit über die Betreuung der Kinder hinaus und umfasst auch deren Erziehung und Bildung. Sie ermöglicht durch ihre familienähnlichen Strukturen individuelle Betreuungsformen, vereinbart zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, und erleichtert somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Neuorientierung stellt sowohl die öffentlichen und freien Träger als auch die in der Kindertagespflege tätigen Fachkräfte vor neue Herausforderungen.

²⁰ Vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005 in München: Die Qualität in der Kindertagesbetreuung sichern (TOP 6); hier: Punkt 3.

Es gilt, verlässliche Standards des Angebotssystems der Kindertagespflege bzgl. Verfügbarkeit, Umfang und Qualität zu entwickeln. Dies bedeutet, den Status der Kindertagespflege auf kommunaler und Länderebene weiter zu entwickeln. Für die in der Kindertagespflege arbeitenden Personen ist es entscheidend, dass ihre Tätigkeit aufgewertet wird. Dies kann durch eine Verberuflichung dieser Arbeit geschehen, die zum einen durch eine qualifizierte Ausbildung und Weiterbildung gewährleistet wird, zum anderen durch die soziale Absicherung sowie die angemessene bzw. existenzsichernde Entlohnung. In eine Neuordnung des Systems der sozialen Berufe ist die Kindertagespflege deshalb mit einzubeziehen.

Eine damit einhergehende und dem Anspruch der Qualitätsorientierung gerecht werdende Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch ein integriertes System der fachlichen Begleitung und durch Qualitätsfeststellungsverfahren ermöglicht werden. Für die Entwicklung des Systems der Kindertagespflege sollten auch entsprechende qualitative und quantitative Forschungen angeregt und durchgeführt werden.

In diesem Kontext steht ebenso die sukzessive Verbesserung der fachlich-organisatorischen Infrastruktur des Angebotes und der Trägerstrukturen sowie eine Verbesserung und Sicherung der Trägerqualität. Für eine bessere Integration der Kindertagespflege ist die verstärkte Kooperation zwischen Kindertagespflege und anderen Formen und Institutionen der Kindertagesbetreuung notwendig.

Ob der Einsatz neuer arbeitsmarktpolitischer Instrumente stärkere Anreize für Interessierte schafft, eine Tätigkeit als Tagespflegeperson aufzunehmen, bleibt abzuwarten.

Schließlich ist auch die Frage der Höhe von Leistung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege von entscheidender Bedeutung. Hier sollten – den regionalen Unterschieden entsprechend und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Kommunen – realistische Bedarfs- und Kostenkalkulationen für die Nachfrage- als auch Angebotsseite durchgeführt werden. Dazu plant der Deutsche Verein, ein Gutachten zur Finanzierung bzw. zu Finanzierungskonzepten auch unter Einbeziehung steuerrechtlicher Fragestellungen in Auftrag zu geben.